

Beitragsordnung



Leipziger Fußball Club 07 e.V.

Leipzig, den 01.01.2015

§ 1 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung hat auf der Mitgliederversammlung vom 13.11.2014 gemäß § 5 Absatz 4 der Satzung des LFC 07 e.V. folgende Beitragsordnung beschlossen. Die Satzung des LFC 07 e.V. hat Vorrang vor der Beitragsordnung Gültigkeit.

§ 2 Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt für aktive Mitglieder einmalig 10,00 EUR.
- (2) Die für den Verein tätigen Schiedsrichter, die passiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 3 Passive Mitgliedschaft

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder beträgt mindestens 5,00 Euro. Jedes Mitglied kann jedoch nach eigenem Ermessen einen höheren Mitgliedsbeitrag bezahlen. Eine Änderung in der Höhe des freiwilligen Beitrages ist dem Verein schriftlich anzuzeigen.
- (2) Passive Mitglieder im Alter von 0 bis 6 Jahren sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Aktive Mitgliedschaft

- (1) Die monatlichen Beiträge für aktive Mitglieder staffeln sich wie folgt:

Aktive Mitglieder über 18 Jahre	15,00 EUR
Ermäßigter Beitrag	8,00 EUR
- (2) Ein ermäßigter Beitrag gilt für:
 - Studenten/Schüler/Auszubildende über 18 Jahre
 - Arbeitslose (Arbeitslosengeld II „Hartz IV“)
 - Jugendmitglieder bis 18 Jahre
 - Mitglieder mit Leipzig Pass

In sonstigen Fällen kann eine Ermäßigung des Beitrags nach § 8 dieser Beitragsordnung erfolgen.

- (3) Die für den Verein tätigen Schiedsrichter, Trainer und Vorstandsmitglieder sowie die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Aufnahmegebühr wird mit Beginn der Mitgliedschaft im Verein fällig.
- (2) Die in § 3 und § 4 angegebenen Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 28.03. und zum 28.09. fällig.
- (3) Bei Mitgliedern, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden die in § 3 und § 4 angegebenen Mitgliedsbeiträge zum jeweils 15. eines Monats fällig.
- (4) Bei neu in den Verein eingetretenen Mitgliedern, ist die erste Fälligkeit frühestens zum Zeitpunkt der Aufnahme.
- (5) Zeigt ein Mitglied seinen Austritt aus dem Verein an, wird der anteilige Mitgliedsbeitrag bis zum Ende der Mitgliedschaft umgehend fällig. Die offenen Zahlungsverpflichtungen sind dem betroffenen Mitglied in der Kündigungsbestätigung mitzuteilen.
- (6) Bei Zahlungsverzug kann der Verein Ersatz für den entstandenen Verzugsschaden verlangen und entsprechende Mahngebühren erheben. Die Mahngebühren belaufen sich auf 2,50 EUR für die 1. Mahnung und 5,00 EUR für die 2. Mahnung. Für die Mitteilung über einen Vereinsausschluss fallen Gebühren in Höhe von 15,00 EUR an. Die Erhebung weiterer Gebühren liegt im billigen Ermessen des Vorstands. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 6 Zahlungsmodalitäten

- (1) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschriftermächtigung erteilt haben, werden die Aufnahmegebühr einmalig und die Beiträge zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (2) Die Kosten für Rückbelastungen von Lastschriftaufträgen, die nicht durch Verschulden des LFC 07 e.V. entstanden sind, kann der Verein nicht übernehmen und sind von dem betroffenen Mitglied zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Das berührt insbesondere Rückbelastungen aufgrund mangelnder Deckung in Höhe des Beitrages, versäumte Anzeigen von Kontoänderungen oder unbegründete Widersprüche. Bei Rückbelastungen von Lastschriftaufträgen, die nicht durch Verschulden des LFC 07 e.V. entstanden sind, erfolgt eine abermalige Ausführung des Lastschriftauftrages erst, wenn der rückbelastete Lastschriftauftrag einschließlich angefallener Kosten vollständig beglichen wurde.
- (3) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die fälligen Mitgliedsbeiträge sowie die dann fällig werdende Bearbeitungsgebühr auf das Konto des Vereins zu überweisen oder durch Bareinzahlung an den Schatzmeister zu entrichten.

§ 7 Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren

- (1) Eine Rückzahlung der Aufnahmegebühr ist jederzeit ausgeschlossen.
- (2) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge passiver Mitglieder werden nicht, auch nicht anteilig, erstattet, wenn das Mitglied vorzeitig aus dem Verein ausscheidet. Es ist dabei unerheblich, ob die Mitgliedschaft aufgrund eigener Kündigung oder durch rechtswirksam gewordenen Vereinsausschluss beendet wurde.
- (3) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge aktiver Mitglieder können anteilig erstattet werden, wenn das Mitglied vorzeitig aus dem Verein aufgrund eigener Kündigung ausscheidet und die Erstattung schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt.

§ 8 Ermäßigungen, Stunden und Erlass

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand durch Beschluss die nach dieser Beitragsordnung zu zahlenden Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 9 Gültigkeit

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.